

**Beschluss des Kantonsrates
über die Stellenprozente sowie die Mindestzahl
der Mitglieder der Bezirksgerichte**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Obergerichts vom 5. April 2013,

beschliesst:

I. Die Zahl der Stellenprozente und die Mindestzahl der Mitglieder der Bezirksgerichte wird wie folgt festgesetzt:

<u>Bezirksgericht</u>	<u>Stellenprozente</u>	<u>Mindestzahl Mitglieder</u>
Affoltern	240	5
Andelfingen	180	5
Bülach	800	10
Dielsdorf	505	7
Dietikon	550	7
Hinwil	444	7
Horgen	680	9
Meilen	800	9
Pfäffikon	320	6
Uster	800	10
Winterthur	900	10
Zürich	6200	66

II. Dieser Beschluss tritt per 1. Juli 2014 in Kraft. Gleichzeitig werden der Beschluss des Kantonsrates über die Stellenprozente sowie die Mindestzahl der Mitglieder der Bezirksgerichte für die Amtsdauer 2008–2014 (Erneuerungswahlen) vom 12. Februar 2007 sowie der Beschluss des Kantonsrates vom 27. März 2006 über die Zahl der Mitglieder des Bezirksgerichts Dietikon aufgehoben.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

IV. Mitteilung an das Obergericht.

Weisung

1. Allgemein

Der Kantonsrat legt gemäss § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (GOG) auf Antrag des Obergerichts für jedes Bezirksgericht die Stellenprozente und die Mindestzahl der Mitglieder fest. Gestützt darauf stellen wir den vorliegenden Antrag.

2. Zeitliche Beschränkung der Festlegung durch den Kantonsrat

Der Kantonsrat hatte am 12. Februar 2007 die Stellenprozente und die Mindestzahl der Mitglieder der Bezirksgerichte für die Amtsdauer 2008–2014 festgelegt. Aufgrund des Wortlauts von § 8 Abs. 2 GOG braucht die Festlegung durch den Kantonsrat nicht auf Amtsdauer zu erfolgen. Wir sind der Ansicht, dass eine zeitliche Beschränkung zu einem administrativen Leerlauf führt, weil der Kantonsrat nach Ende der Amtsdauer zwingend einen neuen Beschluss fassen muss. Dies auch für den Fall, dass sich die Geschäftsbelastung nicht nachhaltig verändert hat und sich daher aufdrängt, für die neue Amtszeit die gleichen personellen Mittel zur Verfügung zu stellen. Sollte sich demgegenüber die Geschäftsbelastung nachhaltig derart verändern, dass eine Anpassung der Richterkapazitäten als angezeigt erschiene, würde der Kantonsrat von sich aus auch während laufender Amtszeit über eine entsprechende Anpassung entscheiden (nach vorgängigem Einholen eines Antrags des Obergerichts) oder würde das Obergericht von sich aus einen solchen Antrag stellen. Eine zeitliche Beschränkung der Festlegung erscheint deshalb als unnötig.

3. Beschränkte Aussagekraft der Entwicklung der Geschäftszahlen

Die Bezirksgerichte arbeiten nun das dritte Jahr unter der Geltung der eidgenössischen Prozessordnungen, welche am 1. Januar 2011 in Kraft traten. Wir haben stets die Meinung vertreten, dass mindestens zwei bis drei volle Geschäftsjahre Erfahrung mit den neuen Prozessgesetzen gesammelt werden müssen, bevor einigermaßen verlässlich abgeschätzt werden kann, ob und allenfalls wie sich die Geschäftslast (= Total der zu bearbeitenden Geschäfte in einem Berichtsjahr bzw. Anzahl Pendenzen per Anfang Geschäftsjahr plus Eingänge im betreffenden Jahr) verändert. Aber auch wenn ein Trend bei der Geschäftslast

erkennbar ist, sagt dieser alleine noch nichts über eine allfällige Belastungsveränderung an den Bezirksgerichten aus.

Aufgrund der Rückmeldungen der Bezirksgerichte im Rahmen der Berichterstattungen sowie der jährlich stattfindenden Visitationen durch Mitglieder des Obergerichts muss nämlich festgestellt werden, dass sich die Verfahren oftmals als aufwändiger erweisen, als unter der Geltung der früheren kantonalen Prozessgesetze. In Strafsachen dauern die Verhandlungen aufgrund des beschränkten Unmittelbarkeitsprinzips (vermehrte Beweisabnahmen in der Hauptverhandlung) und der neuen Form der Protokollierung insgesamt erheblich länger als früher. Dies vermochten auch die in der Strafprozessordnung vorgesehenen verfahrensbeschleunigenden Institute wie beispielsweise das abgekürzte Verfahren nicht zu kompensieren. In Zivilsachen wirkt die allgemeine Möglichkeit der Kautonierung einerseits prozesshemmend und verlängerte andererseits die Verfahrensdauer. Zudem werden Zivilverfahren vermehrt im schriftlichen Verfahren geführt. Allgemein ist sowohl für das Zivil- als auch das Strafverfahren festzustellen, dass mehr prozessleitende Entscheide zu fällen sind als früher, was entsprechenden Aufwand verursacht und personelle Ressourcen bindet.

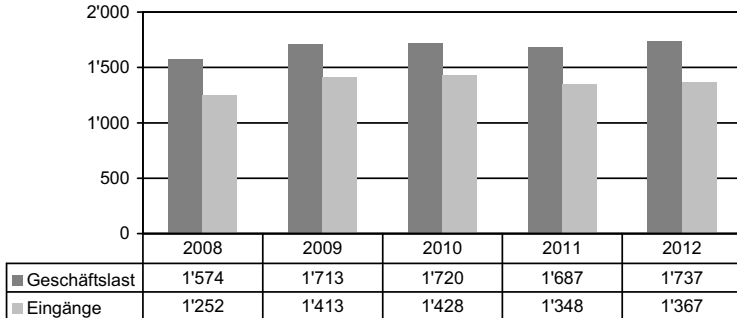
Die ersten Erfahrungen zeigen daher, dass auch an Bezirksgerichten, an welchen in den letzten beiden Jahren weniger Verfahren als früher zu behandeln waren, die Belastung insgesamt nicht zurückgegangen ist. Um eine allfällige Belastungsveränderung durch die eidgenössischen Prozessordnungen genauer zu untersuchen, hat die Verwaltungskommission des Obergerichts im Januar 2013 eine Arbeitsgruppe bestehend aus Mitgliedern des Obergerichts und der Bezirksgerichte gebildet. Die Arbeitsgruppe wird im April 2013 ihre Arbeit aufnehmen und bis Ende Jahr dürften die ersten Ergebnisse vorliegen.

Da sich aus dem heute vorliegenden Zahlenmaterial aus zwei Geschäftsjahren noch keine definitiven Aussagen über eine allfällige Belastungsveränderung an den Bezirksgerichten machen lassen und die Rückmeldungen der Bezirksgerichte, welche sich im Übrigen auch mit den eigenen Erfahrungen an unserer Instanz decken, darauf hindeuten, dass die Gesamtbelastung nicht tiefer ist als unter der Geltung der kantonalen Prozessordnungen, beantragen wir die Festlegung des Status quo bei den Stellenprozenten und bei der Mindestzahl der Mitglieder der Bezirksgerichte. Diese sind auf die bisherigen Personalressourcen angewiesen, um die Verfahren weiterhin speditiv und in der gewohnt hohen Qualität erledigen zu können.

4. Entwicklung der Geschäftszahlen an den einzelnen Bezirksgerichten

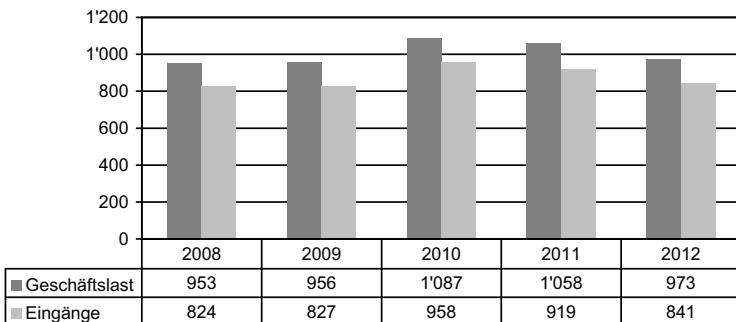
Die Geschäftszahlen haben sich an den einzelnen Bezirksgerichten in der Zeit seit der letzten Festsetzung durch den Kantonsrat wie folgt entwickelt:

4.1. Bezirksgericht Affoltern



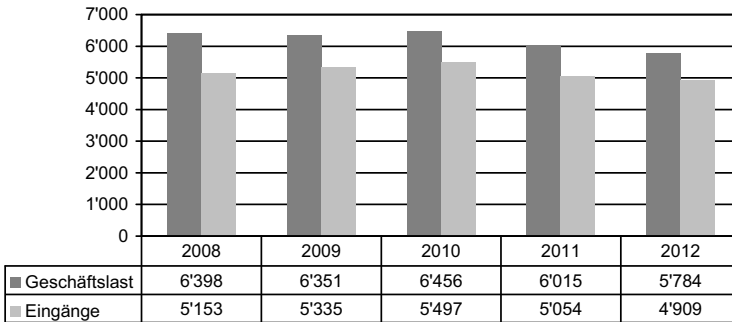
Die Entwicklung der Geschäftszahlen zeigt, dass das Bezirksgericht Affoltern auf die bisher festgelegten Stellenprozente angewiesen ist.

4.2. Bezirksgericht Andelfingen



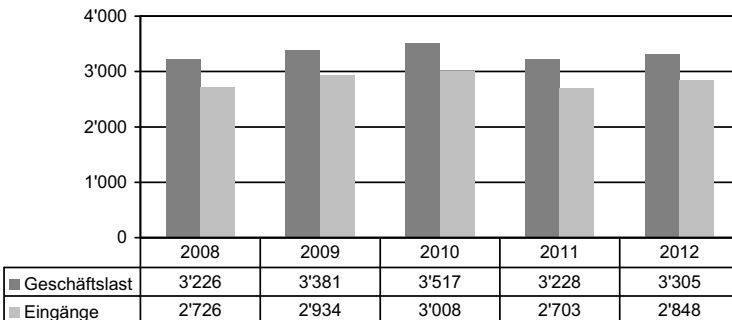
Der Vergleich mit dem Jahr 2008 zeigt, dass das Bezirksgericht Andelfingen auf die bisher festgelegten Stellenprozente angewiesen ist.

4.3. Bezirksgericht Bülach



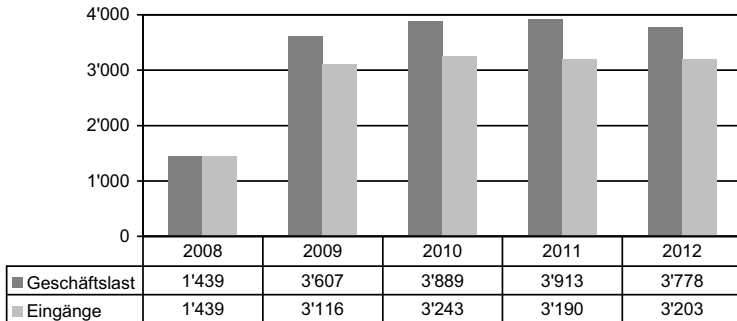
Aufgrund der Geschäftsbelastung in den Jahren 2008 bis 2010 musste dem Bezirksgericht Bülach ein vollamtlicher Ersatzrichter zur Verfügung gestellt werden. Dieser würde abgezogen, sollte sich aufgrund der Erkenntnisse der erwähnten Arbeitsgruppe zeigen, dass sich die Gesamtbelastung aufgrund des Rückgangs der Eingangszahlen reduziert hat. Auf alle Fälle ist das Gericht auf die bisher festgelegten Stellenprozente bei den ordentlichen Mitgliedern angewiesen.

4.4. Bezirksgericht Dielsdorf



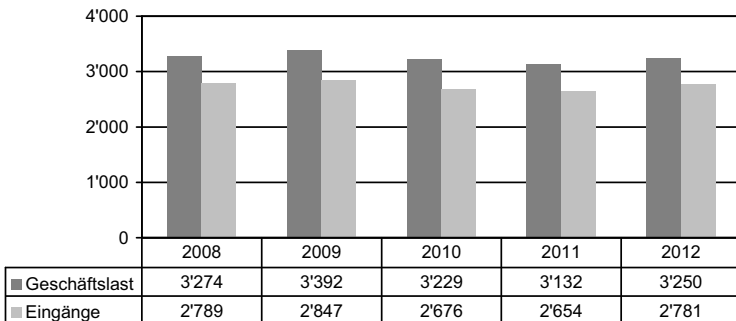
Die Entwicklung der Geschäftszahlen zeigt, dass das Bezirksgericht Dielsdorf auf die bisher festgelegten Stellenprozente angewiesen ist.

4.5. Bezirksgericht Dietikon



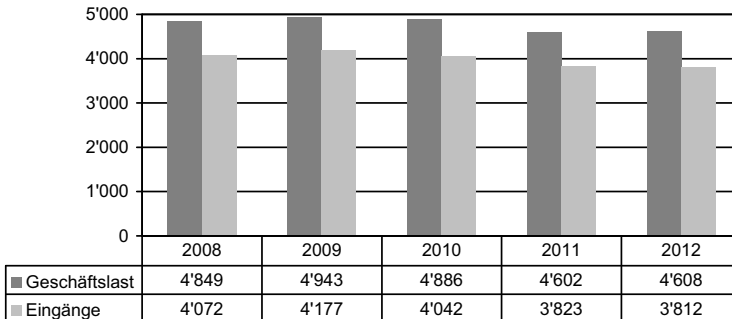
Die Entwicklung der Geschäftszahlen zeigt, dass das Bezirksgericht Dietikon auf die bisher festgelegten Stellenprozentage angewiesen ist. Die Zahlen für das Jahr 2008 sind deshalb so tief, weil das Gericht erst Mitte des Jahres seinen Betrieb aufnahm.

4.6. Bezirksgericht Hinwil



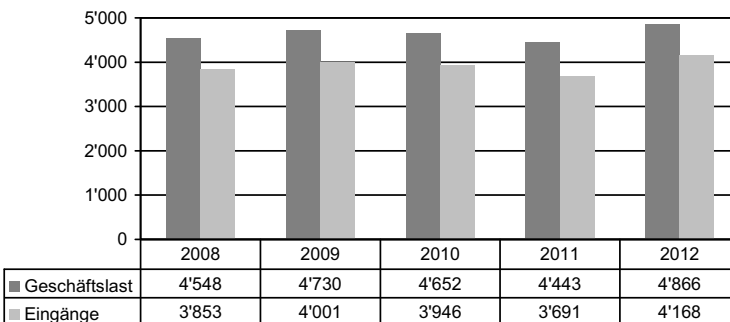
Die Entwicklung der Geschäftszahlen zeigt, dass das Bezirksgericht Hinwil auf die bisher festgelegten Stellenprozentage angewiesen ist.

4.7. Bezirksgericht Horgen



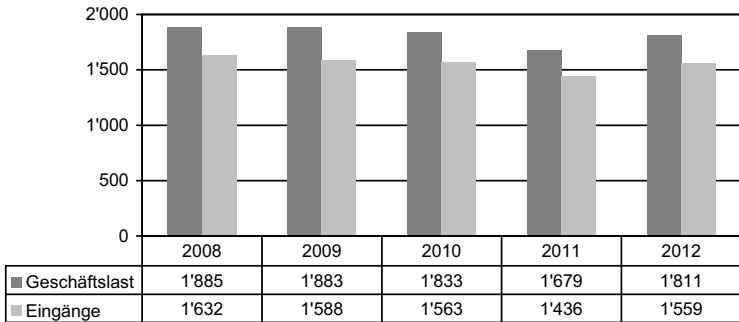
Beim Bezirksgericht Horgen waren unter der Geltung der eidgenössischen Prozessgesetze weniger Verfahren zu bearbeiten. Der Rückgang ist geringfügig und allenfalls nur vorübergehend. Zudem kann mit Verweisung auf die bisherigen Ausführungen aus dem Rückgang nicht geschlossen werden, dass auch die Gesamtbelastung abgenommen hat. Die bisher festgelegten Stellenprozente sind daher zu belassen.

4.8. Bezirksgericht Meilen



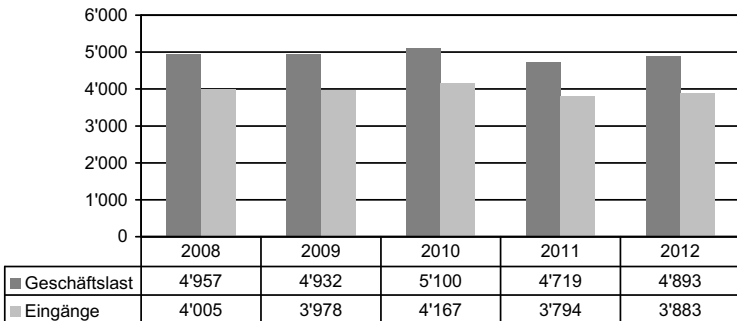
Die Entwicklung der Geschäftszahlen zeigt, dass das Bezirksgericht Meilen auf die bisher festgelegten Stellenprozente angewiesen ist.

4.9. Bezirksgericht Pfäffikon



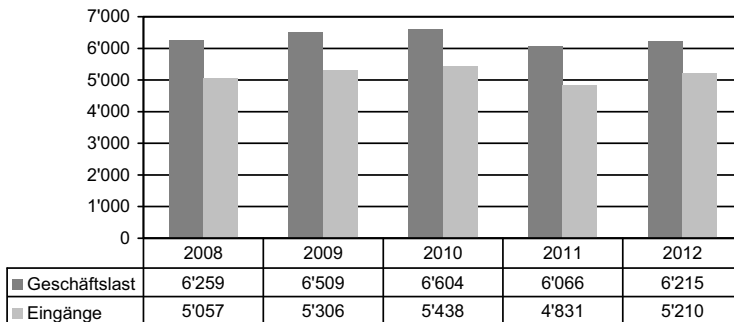
Die Entwicklung der Geschäftszahlen zeigt, dass das Bezirksgericht Pfäffikon auf die bisher festgelegten Stellenprozente angewiesen ist, zumal lediglich im ersten Jahr der Anwendung der eidgenössischen Prozessgesetze die Geschäftszahlen gesunken und bereits im zweiten Jahr praktisch auf das bisherige Niveau angestiegen sind.

4.10. Bezirksgericht Uster



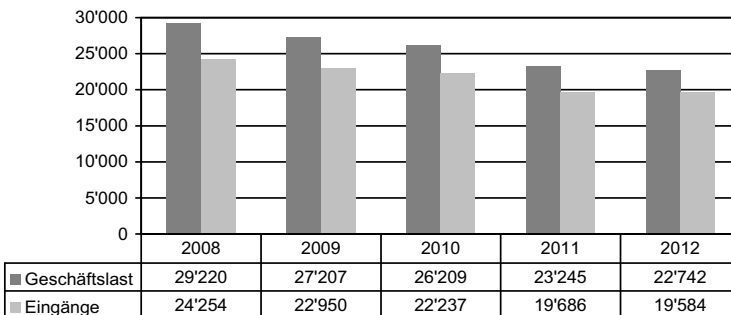
Die Entwicklung der Geschäftszahlen zeigt, dass das Bezirksgericht Uster auf die bisher festgelegten Stellenprozente angewiesen ist, zumal lediglich im ersten Jahr der Anwendung der eidgenössischen Prozessgesetze die Geschäftszahlen gesunken und bereits im zweiten Jahr wieder ungefähr auf das bisherige Niveau angestiegen sind.

4.11. Bezirksgericht Winterthur



Die Entwicklung der Geschäftszahlen zeigt, dass das Bezirksgericht Winterthur auf die bisher festgelegten Stellenprozente angewiesen ist.

4.12. Bezirksgericht Zürich



Die Entwicklung der Geschäftslast am Bezirksgericht Zürich war in den letzten Jahren rückläufig. Der Rückgang der Eingänge vom Jahr 2008 auf das Jahr 2009 erklärt sich durch den Wegfall der Geschäfte, für welche neu das Bezirksgericht Dietikon zuständig war. In diesem Zusammenhang wurden am Bezirksgericht Zürich sieben Ersatzrichterstellen aufgehoben, welche vorher zur Bewältigung der grossen Geschäftslast über die ordentlichen Richterstellen hinaus notwendig waren.

Folglich ist vorliegend einzig der mit der Einführung der eidgenössischen Prozessordnungen im Jahr 2011 verbundene Rückgang der Eingangszahlen von rund 2500 Verfahren näher zu betrachten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass mit einem Minus von rund 800 Verfahren vor allem beim Arbeitsgericht die Eingänge zurückgingen. Dies betrifft hauptsächlich einfache Verfahren, die beim Friedensrichteramt als neu vorgeschaltete Schlichtungsstelle erledigt werden können, insbesondere durch Vergleich. Dagegen verblieben die aufwendigeren und schwer vergleichsfähigen Verfahren beim Arbeitsgericht, weshalb der Bearbeitungsaufwand nicht im selben Umfang abgenommen hat wie die Eingangszahlen. Aufgrund dieser Entwicklung hat das Bezirksgericht Zürich trotzdem richterliche Kapazitäten aus dem Arbeitsgericht anderen Bereichen zur Verfügung gestellt, welche nach wie vor stark belastet sind. So waren beispielsweise im Strafbereich im Jahr 2011 28 und im Jahr 2012 35 Verfahren zu führen, welche früher in die Kompetenz des Geschworenengerichts gefallen wären und die in den meisten Fällen äusserst arbeitsintensiv sind.

Offen ist zurzeit, ob der zahlenmässige Rückgang der Eingänge von Dauer oder bloss vorübergehend ist. Ob und allenfalls wie sich die Belastungssituation am Bezirksgericht Zürich durch den Rückgang der Eingänge verändert hat, wird sich durch die Ergebnisse der erwähnten Arbeitsgruppe zeigen. Sollte die Belastung gesunken sein, dann wäre zunächst die dem Gericht heute noch zur Verfügung stehende Ersatzrichterstelle aufzuheben und eine Reduktion der dem Gericht zustehenden Taggelder für den Einsatz von nebenamtlichen Ersatzmitgliedern in Betracht zu ziehen. Bevor die Erkenntnisse der Arbeitsgruppe vorliegen und bevor von den Möglichkeiten der Reduktion der Einsatzmöglichkeiten von Ersatzmitgliedern Gebrauch gemacht wurde, drängt sich jedenfalls keine Änderung bei den Stellenprozenten der ordentlichen Mitglieder auf.

5. Antrag des Obergerichts

Wir beantragen dem Kantonsrat aus den vorstehenden Gründen, dass die bisherigen Stellenprozente und die bisherige Mindestzahl Mitglieder bei allen Bezirksgerichten beizubehalten sei:

Bezirksgericht	Stellenprozente	Mindestzahl Mitglieder
Affoltern	240	5
Andelfingen	180	5
Bülach	800	10
Dielsdorf	505	7
Dietikon	550	7
Hinwil	444	7
Horgen	680	9
Meilen	800	9
Pfäffikon	320	6
Uster	800	10
Winterthur	900	10
Zürich	6200	66

6. Schlussbemerkung

Damit die Wahlvorschriften eingehalten und die zuständigen Bezirksräte die Wahlausschreibungen rechtzeitig vornehmen können, wären wir Ihnen sehr verbunden, wenn Sie rasch im Sinne unserer Anträge beschliessen könnten.

Im Namen des Obergerichts:

Der Präsident:
Naef

Der Generalsekretär:
Nido